

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Vertikal-GVO

Änderung	Status quo (2010)	Entwürfe (09.07.2021)	Mögliche Folgen im Falle der Umsetzung Prüfung Konsulta- tion
Für Online- Plattformen	Bislang Einordnung von Online-Vermittlungsplattformen umstritten.	 Einstufung der Online-Vermittlungsplattform als Anbieter, mit der Folge dass das Handelsvertreterprivileg nicht mehr anwendbar ist. VGVO zwischen Plattform und Händler bei Vorliegen der Voraussetzungen anwendbar sein kann. Hybridplattformen (= Plattformen, deren Betreiber selbst als Händler Waren oder Dienstleistungen auf seiner Plattform anbietet) sind dem Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung vollständig entzogen. 	> Prüfung der VGVO / insbes. Anwendbarkeit von Marktanteilsschwellen durch Online-Vermittlungsplattform. > Betreiber von Hybridplattformen müssen ihre Verträge überprüfen und ggf. anpassen. > ggf. Stellungnahme im Konsultationsverfahren bis 17.09.21.
	Meistbegünstigungsklauseln von Plattformbetreibern können nach überwiegender Auffassung durch VGVO freigestellt sein.	Weite Meistbegünstigungs- klauseln (= Verpflichtung von Unternehmen gegenüber On- line-Plattformen, über konkur- rierende Vertriebsmittler die betroffene Leistung oder Ware nicht zu günstigeren Konditio- nen anzubieten) sollen dem Schutz der VGVO entzogen wer- den; enge Meistbegünstigungs- klauseln können zulässig sein.	

Für Dualen Vertrieb	Bislang vollumfänglich gruppenfreistellungsfähig, wenn sich das Wettbewerbsverhältnis allein auf die Handels/Absatzebene bezieht (Art. 2 Abs. 4 S. 2 lit. a).	 Etablierung gestufter Markanteilsschwellen: Bei gemeinsamem Marktanteil von ≤ 10% vollständige Freistellung. 10% - 30% grdsl. freigestellt, aber keine Freistellung von bezweckten horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen, Keine Freistellung eines Informationsaustauschs – hier Kartellverbot anwendbar. Danach wären künftig unterschiedliche Marktanteilsdefinitionen im Rahmen der VGVO anzuwenden ("Einzelhandelsmarkt" des Art. 2 Abs. 4 und 5 VGVO-E vs. "relevanter Markt" des Art. 3 VGVO-E). 	> Höheres Maß an Rechts- unsicherheit. > Duale Vertriebssysteme müssen auf Rechtmäßigkeit überprüft werden – insbes. etwaiger Informationsaus- tausch zwischen Hersteller und Absatzmittler; Prüfung, ob bezweckte Wettbe- werbsbeschränkung vor- liegt > Horizontalleitlinien und deren Überarbeitung im Blick zu behalten. > ggf. Stellungnahme im Konsultationsverfahren bis 17.09.21.
Für Laufzeit von Wettbe- werbsverbo- ten	Wettbewerbsverbote dürfen sich nach Ablauf von fünf Jahren nicht automatisch verlängern.	Automatische Verlängerung des Wettbewerbsverbots soll nun nicht mehr per se als nicht freigestelltes Wettbewerbsverbot gelten.	> Überprüfung und ggf. Optimierung / Anpassung eines etwaigen Wettbewerbsverbots.
Für den Al- leinvertrieb	Exklusive Zuteilung eines Vertriebsgebiets an nur ei- nen Händler als Vorausset- zung für die Freistellung.	Aufteilung eines Alleinvertriebsgebiets auf mehrere Händler möglich.	> Überprüfung und ggf. Optimierung /Anpassung des Alleinvertriebssystems.

	Beschränkung des aktiven Verkaufs möglich.	Neue Ausnahmen erlauben gewisse (weitergehende) Beschränkungen (bspw. Verbot des aktiven Verkaufes in exklusive Gebiete / Kundengruppen; Verbot des aktiven/passiven Verkaufs an unautorisierte Händler in selektiven Vertriebsgebieten; Beschränkungen des Niederlassungsortes des Alleinvertriebshändlers; Verbot des aktiven/passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Großhändler).	
Für den Se- lektiven Ver- trieb	Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher im Rahmen eines selektiven Vertriebs- systems unzulässig.	Nun erlaubt etwa Verbot des aktiven Vertriebs in Exklusivgebiete; Verbot des aktiven/passiven Vertriebes an unautorisierte Händler in selektiven Vertriebsgebieten; Beschränkungen des Niederlassungsortes des Händlers; Beschränkung von Querlieferungen zwischen Mitgliedern des selektiven Vertriebssystems.	> ggf. Überprüfung und ggf. Optimierung des Selektiven Vertriebs.
Für den Onli- nevertrieb	Doppelpreissysteme als Kernbeschränkung. Äquivalenzprinzip für die Qualitätsanforderungen des Onlinevertriebs gegen- über dem stationären Han- del.	Doppelpreissysteme sollen keine Kernbeschränkung mehr darstellen. Wegfalls des Gleichwertigkeitsprinzips; abweichende Anforderungen möglich. Plattformverbote grundsätzlich gruppenfreigestellt. Mengenverkaufsvorgaben für stationäre Geschäfte sind ausdrücklich zulässig.	> Wegfall des besonderen Schutzes für den Onlinehandel. > Überprüfung und ggf. Optimierung des stationären bzw. Online-Vertriebs.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Noerr-Berater:
Peter Stauber, Markus Brösamle oder Dr. Lucas Gasser